



Antwort zur Anfrage Nr. 0326/2025 der CDU im Ortsbeirat betreffend **Parkplatzsituation in der Wallstraße (CDU)**

Wie allein durch die Presseberichterstattung bereits mehrfach bekannt gemacht wurde, erfolgte die Kontrollmaßnahme in der Wallstraße am 5. Februar 2025 nicht nur vermutlich, sondern eindeutig aufgrund einer Bürgerbeschwerde. Die Verwaltung war in diesem Fall zum Handeln verpflichtet, da sich unter anderem aus dem sogenannten "Bremer Urteil" (VG 5 K 1968/19 - Urteil vom 11. November 2021 - und BVerwG 3 C 5.23 - Urteil vom 06. Juni 2024) eine klare Bindung für die Verwaltung ergibt. Infolgedessen wurden die Verwarnungen ausgestellt.

Seit diesem Zeitpunkt erfolgen regelmäßige Kontrollen, um die geltenden Regeln konsequent durchzusetzen. Es ist Aufgabe der Verkehrsüberwachung, die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung im gesamten Stadtgebiet sicherzustellen. Eine tägliche oder in Einzelfällen sogar zweimal tägliche Kontrolle ist daher keineswegs als übermäßige Maßnahme zu bewerten, sondern entspricht den üblichen Vollzugsaufgaben.

Die Einschätzung, dies sei unverhältnismäßig, entzieht sich einer sachlichen Grundlage. Die Verwaltung setzt geltendes Recht um und agiert dabei im Rahmen der politischen Beschlüsse. Der Stadtrat hat entsprechende Beschlüsse zur Gehwegsicherheit gefasst, in denen klar definiert wurde, wann, wo und unter welchen Voraussetzungen Gehwegparken zulässig ist. In der Wallstraße ist das Parken auf Grünstreifen und Gehwegen weder genehmigt noch zulässig, noch rechtlich möglich.

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wann in der jüngeren Vergangenheit wurde mit ähnlich drakonischer Härte und Regelmäßigkeit in einem bestimmten Straßenzug in Mainz der ruhende Verkehr kontrolliert und verwarnt, ohne dass jeweils Verkehrsbehinderungen oder akute Gefährdungen vorlagen?

Die Behauptung, dass keine Verkehrsbehinderungen oder akute Gefährdungen vorliegen, ist nicht mit Beweisen oder Sachargumenten hinterlegt. Es lagen und liegen durch das festgestellte Parkverhalten sehr wohl Behinderungen und Gefährdungen von Fußgänger:innen vor. In der Wallstraße werden dadurch Sichtbeziehungen auf Fußgängerüberwege eingeschränkt und Gehwege überfahren, um die widerrechtlich genutzten Flächen zu erreichen.

Die Verkehrsüberwachung erfolgt überdies grundsätzlich im gesamten Stadtgebiet nach einheitlichen Maßstäben und orientiert sich an Hinweisen aus der Bevölkerung, Beschwerden oder stadtinternen Feststellungen. Regelmäßige Kontrollen in einzelnen Straßenzügen sind nicht unüblich, insbesondere wenn eine Vielzahl von Verstößen festgestellt wird oder Beschwerden aus der Anwohnerschaft eingehen.

2. Wie häufig wurde in der Wallstraße in den letzten Jahren (seit dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung) der ruhende Verkehr kontrolliert?

Die Wallstraße wurde, wie andere vergleichbare Straßen auch, in der Vergangenheit im Rahmen der regulären Verkehrsüberwachung kontrolliert. Eine detaillierte statistische Erfassung einzelner Kontrollen über die vergangenen Jahre hinweg liegt jedoch nicht vor.

3. Wie viele Verwarnungen wurden seit dem 5. Feb. 2025 in der Wallstraße ausgesprochen?

Seit dem 5. Februar 2025 wurden bis zum 5. März 2025 insgesamt 797 Verwarnungen überwiegend wegen unzulässigen Parkens auf Grünstreifen oder Gehwegen ausgesprochen.

4. Warum wurde in der Vergangenheit der Anschein erweckt, dass in der Wallstraße Parken erlaubt sei? Denn beispielsweise bei Baumpflegemaßnahmen in der Wallstraße wurden i. d. R. Schilder mit temporärem Parkverbot aufgestellt, für die Dauer der Arbeiten. Aus einem solchen Verhalten der Verwaltung könnte der Bürger schließen, dass hier Parken erlaubt sei, weil es mit Beschilderung lediglich temporär zur Gefahrenabwehr unterbunden wird.

Die rechtlichen Vorgaben zum Parken auf Grünstreifen und Gehwegen bestehen seit Langem. Dass in der Vergangenheit in bestimmten Bereichen weniger Kontrollen stattfanden oder das ordnungswidrige Parken nicht konsequent geahndet wurde, bedeutet im Umkehrschluss nicht, dass es erlaubt war.

Zudem hat die Verkehrsüberwachung keinen Einfluss darauf, wenn beispielsweise Firmen, die mit der Baumpflege beauftragt sind, temporäre Haltverbotszonen einrichten und entsprechende Schilder aufstellen. Das Haltverbot bezieht sich in der Regel zunächst auf die Fahrbahn, die bei solchen Arbeiten auch freizuhalten ist. Darüber hinaus beziehen sie sich häufig auf Flächen, die tatsächlich keine offiziellen Parkflächen sind, aber dennoch illegal beparkt werden. Solche Beschilderungen dienen ausschließlich der Durchführung der beauftragten Arbeiten und stellen im Umkehrschluss keinen Erlaubnistatbestand für dauerhaftes Parken dar.

5. In manchen Bereichen der Wallstraße wird das Parken durch Poller oder größere Steine unterbunden, auch aus diesem Umstand könnte man schließen, dass die nicht abgesperrten Flächen zum Parken zur Verfügung stehen.

Die Anbringung von Pollern oder anderen Hindernissen erfolgt an Stellen, an denen das Parken aus verschiedenen Gründen besonders problematisch ist oder Anpflanzungen geschützt werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass andere unbefestigte Flächen automatisch als Parkraum freigegeben sind.

Entscheidend ist die Straßenverkehrsordnung (StVO), die das Parken auf Grünstreifen und nicht explizit ausgewiesenen Flächen nicht vorsieht.

6. Sieht die Verkehrsverwaltung Möglichkeiten in bestimmten Bereichen in der Wallstraße einige der Freiflächen zu legalen Parkflächen zu machen?

Ja, die Verwaltung sieht Handlungsmöglichkeiten. Derzeit wird in Zusammenarbeit mehrerer Fachbereiche ein Konzept erarbeitet. Sobald dieses Konzept fertiggestellt ist, wird der Ortsbeirat umgehend darüber in Kenntnis gesetzt.

7. Im Hinblick auf die vorhandene Mangellage bei Parkplätzen in bestimmten Wohngebieten, wie nun auch in der Wallstraße, stellen wir die Frage: „Ist die Verwaltung bei der Genehmigung weiterer Bebauung und Nachverdichtung von Quartieren geneigt, bei der Stadtplanung zukünftig auch Quartiersgaragen für die Anwohner einzuplanen.“

Grundsätzlich sind notwendige Parkplatzflächen in der Stellplatzsatzung festgelegt. Dabei können auch Quartiersgaragen berücksichtigt werden, sofern der Standort deren Einrichtung zulässt. Prinzipiell steht die Verwaltung Quartiersgaragen offen gegenüber, aber die bisherigen Erfahrungen zeigen leider, dass diese nicht entsprechend ihren Kapazitäten genutzt werden.

Mainz, 20.03.2025

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete